

49
2480 019

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 66/72

in der Entschuldigungssache

Erich E [REDACTED],
[REDACTED] Li [REDACTED]straße, T [REDACTED] A [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers zur Nachmeldung des im Vergleich vom 21.3./27.3.1961 durch Verzicht geregelten Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nach § 189 a Abs. 1 BEG und zur Anfechtung nach Art. III Nr. 3, IV Nr. 2 BEG-Schluss verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das gleiche gilt für seine Auffassung, auch nach bürgerlichem Recht sei der Vergleich wirksam geblieben. Dagegen wendet sich die Beschwerde auch nicht.

- 3 -

Sie beanstandet, daß der Berufungsrichter die Vereinbarung, das beklagte Land zahle zur Abgeltung der geltendgemachten und aller nach dem BEG zulässigen Ansprüche an den Kläger 40.000 DM, als Verzicht auf die Gesundheitsschadensansprüche gewürdigt hat, und sieht darin eine grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG). Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Soweit es sich darum handelt, welche Einzelansprüche auf welche Weise durch einen Vergleich geregelt worden sind, ist die Auslegung Sache des Tatrichters (BGH RZW 1972, 231 Nr. 27). Maßgebend sind die besonderen Umstände des Einzelfalles. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des Verzichts verkennt und abweichend von der Rechtsprechung des Landesgerichtshofs bestimmt hat.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)